



**INHALT:** Verordnungen – Regierungssitzung – Verlautbarung – Kundmachung – Ausschreibung der Schilehrerprüfung –  
Lebenshaltungskostenindex – Stellenausschreibung

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.3 (Lech)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2017 in allen Jagdgebieten zu 90% zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 4 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 2.3 (Lech) angeordnet.

#### § 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießer, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2017 in allen Jagdgebieten zu 90% zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 4 Stück Rotwild (Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) angeordnet.

#### § 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)**

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2017 in allen Jagdgebieten zu 90% zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 59 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) angeordnet.

#### **§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen III, Schmalspießer, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

---

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)**

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2017 in allen Jagdgebieten zu 90% zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 36 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

#### **§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen III, Schmalspießer, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

---

## **Verordnung**

### **über die Aufhebung der Schonzeiten im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Heuberg für die Jagdjahre 2017/2018 bis 2020/2021**

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 26 lit. a und 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Die festgesetzten Schonzeiten für Rotwild, Rehwild und Gamswild aller Altersklassen werden im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Heuberg in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März eines jeden Jahres aufgehoben. Davon ausgenommen sind führende sowie beschlagene Geißen und Tiere in der Zeit zwischen 1. Februar und 31. März eines jeden Jahres.

Das von der Aufhebung der Schonzeiten betroffene Gebiet ist im Lageplan vom 15. September 2017, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.

## § 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 4. Dezember 2007, ZI I-8200.270; I-8200.275, außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Elmar Zech

---

## Verordnung

### **über die Aufhebung der Schonzeiten im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Schoppernau-Schattseite für die Jagdjahre 2017/2018 bis 2022/2023**

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die festgesetzten Schonzeiten für

- Rotwild (Tiere, Kälber, Schmaltiere, Schmalspießer sowie Hirsche der Klasse III)
- Gamswild (ausgenommen Gamsböcke der Klasse II vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres) und
- Rehwild,

ausgenommen führende sowie beschlagene Geißen und Tiere in der Zeit zwischen 1. Februar und 15. Juni eines jeden Jahres, werden im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Schoppernau-Schattseite aufgehoben.

Das von der Aufhebung der Schonzeiten betroffene Gebiet ist im Lageplan vom 9. Juni 2010, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Elmar Zech

---

## Verordnung

### **der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rehwild in der Wildregion 1.2 (Laternsertal – Frödischtal – Dünserberg) im Jagdjahr 2017/2018**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg) die Schonzeit im Jagdjahr 2017/2018 für führende Rehgeißen, nicht führende Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitze am 16. Jänner 2018.

**Der Bezirkshauptmann**

Mag. Herbert Burtscher

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in den Jagdgebieten des Laternsertales im Jagdjahr 2017/2018

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in den Jagdgebieten des Laternsertales (GJ Laterns, GJ Übersaxen, EJ Agtenwald-Neugerach, EJ Alpe Frutz, EJ Alpe Probst, EJ Altger-ach, EJ Breitenwald, EJ Garnitza, EJ Gävis, EJ Kopes, EJ Obere Wüste, EJ Rankweil-Vorderwald, EJ Sack-Gampernest, EJ Saluver, EJ Untere und Obere Leue, EJ Wies) die Schonzeit für führende Tiere, nicht führende Tiere, Schmaltiere, Schmalspießler und Kälber am 16. Jänner 2018.

**Der Bezirkshauptmann**  
Mag. Herbert Burtscher

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz

Aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2016, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg hinsichtlich der Betriebszeiten für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz Folgendes verordnet:

#### § 1 Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz haben an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten.

Abweichend davon sind die Betriebszeiten für

##### **St. Jakob-Apotheke Bludesch:**

Montag bis Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Samstag: 8.30 bis 12.30 Uhr

##### **Rosenegg-Apotheke Bürs:**

Montag bis Freitag: 8.30 bis 12.15 Uhr und 14.00 bis 18.15 Uhr

Samstag: 8.30 bis 12.30 Uhr

##### **Apotheke Sonnenberg Nüziders:**

Montag bis Freitag: 8.30 bis 12.15 Uhr und 14.00 bis 18.15 Uhr

Samstag: 8.30 bis 12.00 Uhr

##### **Kur-Apotheke Schruns:**

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr

Samstag: 8.30 bis 12.30 Uhr

#### § 2 Sonderregelungen für bestimmte Tage

- (1) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.
- (2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, haben die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz an diesen Tagen bis 12.00 Uhr offen zu halten. Sie sind berechtigt, bis 15.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten, wobei in diesem Fall die Mittagspause entfällt.
- (3) Am Faschingsdienstag dürfen die öffentlichen Apotheken ab 12.00 Uhr geschlossen halten. Die Apotheke, welche Bereitschaftsdienst versieht, hat am Nachmittag gemäß § 1 dieser Verordnung offen zu halten.

Die in § 3 geregelte Turnusbereitschaft bleibt von den Sonderregelungen in § 2 Abs. 2 unberührt.

### § 3

#### Turnusbereitschaftsdienst

- (1) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 in der Zeit von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages in täglich wechselnder, nachfolgend beschriebener Reihenfolge, unabhängig von Werk-, Sonn- oder Feiertagen, Bereitschaftsdienst zu versehen:

	<b>Apotheke</b>
Tag 1	Blumenegg-Apotheke, Thüringen
Tag 2	Rosenegg-Apotheke, Bürs
Tag 3	St. Jakob-Apotheke, Bludesch
Tag 4	Apotheke Bludenz Stadt
Tag 5	Apotheke Nenzing
Tag 6	Apotheke Sonnenberg, Nüziders
Tag 7	Central-Apotheke, Bludenz

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2018 um 8.00 Uhr mit Tag 1.

- (2) Der Bereitschaftsdienst entfällt an jedem Samstag für jene Apotheke, die entsprechend der Reihenfolge, wie unter § 3 Abs. 1 beschrieben, dienstbereit wäre. Stattdessen wird die Dienstbereitschaft schon mit der nächstgereihten Apotheke begonnen.
- (3) Die Apotheken dürfen während ihres Turnusbereitschaftsdienstes
- an Werktagen (Montag-Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag längstens bis 20.00 Uhr,
  - an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr
- offenhalten.
- (4) Die Kur-Apotheke in Schruns hat außerhalb der gem. den §§ 1 und 2 festgesetzten Betriebszeiten die Medikamentenversorgung gem. § 8 Abs. 3 des Apothekengesetzes zu gewährleisten. Außerhalb der jeweiligen Wintersaison in der Marktgemeinde Schruns kann diese Dienstbereitschaft an jenen Tagen entfallen, an denen eine der beiden öffentlichen Apotheken in Bludenz, die Rosenegg-Apotheke in Bürs oder die Apotheke Sonnenberg in Nüziders im Rahmen des Dienstturnus gem. § 3 (1-3) Bereitschaftsdienst hält und kein Arzt mit Berufssitz in Schruns den ärztlichen Notdienst versieht.

### § 4

#### Zusätzlicher Bereitschaftsdienst

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Bludenz und Bürs sowie Nüziders leisten zusätzlich zu § 3 Bereitschaftsdienst
- an Samstagen während des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr
  - und an Werktagen (Montag-Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag längstens bis 20.00 Uhr
- in der unter § 4 Abs. 2 über einen Zyklus von 49 Tagen dargestellten Reihenfolge. Dieser Wechsel beginnt am 1. Jänner 2018 um 8.00 Uhr mit dem Tag 1.
- (2) Die Rosenegg-Apotheke Bürs versieht zusätzliche Bereitschaftsdienste entsprechend § 4 Abs. 1, innerhalb eines Zyklus von 49 Tagen, an den Tagen: 11, 13, 21, 32 und 46.  
Die Apotheke Bludenz Stadt versieht zusätzliche Bereitschaftsdienste, entsprechend § 4 Abs. 1, innerhalb eines Zyklus von 49 Tagen, an den Tagen: 1, 15, 27, 29, 35 und 40.  
Die Central-Apotheke Bludenz versieht zusätzliche Bereitschaftsdienste, entsprechend § 4 Abs. 1, innerhalb eines Zyklus von 49 Tagen, an den Tagen: 3, 7, 17, 26 und 38.  
Die Apotheke Sonnenberg in Nüziders versieht zusätzliche Bereitschaftsdienste, entsprechend § 4 Abs. 1, innerhalb eines Zyklus von 49 Tagen, an den Tagen: 5, 9, 23, 41 und 44.
- (3) Die Apotheken dürfen während ihres zusätzlichen Bereitschaftsdienstes offen halten.

### § 5

#### Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

- (1) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst gemäß § 4 ist der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer rechtzeitig bekanntzugeben, welche die Bezirkshauptmannschaft, die telefonische

- Gesundheitsberatung 1450, die betreffenden Gemeindeämter, die Ärzteschaft vor Ort, den Ärztenotruf 141, den Apothekenruf 1455, die örtliche und regionale Presse und die Telefonauskunft informiert.
- (2) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz haben auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 und die Bereitschaftsdienstzeiten gemäß § 3 und § 4 sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
  - (3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß § 3 und 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.
  - (4) Die öffentlichen Apotheken des Verwaltungsbezirkes Bludenz haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
  - (5) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

## § 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 23. Dezember 2016 kundgemachte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bludenz am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

### Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### **der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz festgesetzt werden (Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung)**

Auf Grund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2008, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz verordnet:

## § 1

### Betriebszeiten

- (1) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz haben an Werktagen (Montag bis Samstag) während folgender Zeiten für den Kundenverkehr offen zu halten (Betriebszeiten):  
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 1 haben die öffentlichen Apotheken der Landeshauptstadt Bregenz an Werktagen (Montag bis Samstag) während folgender Zeiten für den Kundenverkehr offen zu halten (Betriebszeiten):  
Montag bis Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag: 8.30 bis 12.00 Uhr  
An Werktagen von Montag bis Samstag dürfen diese öffentlichen Apotheken dem lokalen Bedarf entsprechend auch ab 08.00 Uhr, sowie an Samstagen bis 12.30 Uhr für den Kundenverkehr offen halten.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 werden die Betriebszeiten für die öffentlichen Apotheken in Hard, Höchst, Riezlern und Wolfurt wie folgt festgesetzt:  
**Apotheken in Hard (See-Apotheke und Lotos-Apotheke):**  
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr  
Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr  
**Apotheke in Höchst (Rhein-Apotheke):**  
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.15 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr  
Samstag: 8.00 bis 12.15 Uhr

**Apotheke in Riezlern (Walsertal-Apotheke):**

Montag bis Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 19.00 Uhr

Samstag: 8.30 bis 12.30 Uhr

**Apotheke in Wolfurt (Hofsteig-Apotheke):**

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

**§ 2****Sonderregelungen für bestimmte Tage**

- (1) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz bis 18.00 Uhr, am 8. Dezember (Feiertag), wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.
- (2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, haben die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz an diesen Tagen bis 12.00 Uhr offen zu halten. Sie sind berechtigt, bis 15.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten, wobei in diesem Fall die Mittagspause entfällt.
- (3) Am Faschingsdienstag dürfen die öffentlichen Apotheken ab 12.00 Uhr geschlossen halten. Die Apotheke, welche Bereitschaftsdienst versieht, hat am Nachmittag gemäß § 1 dieser Verordnung offen zu halten.
- (4) Die in § 3 geregelte Turnusbereitschaft bleibt von den Sonderregelungen in § 2 Abs. 2 unberührt.

**§ 3****Turnusbereitschaftsdienst der Apotheken in Bregenz, Hard, Höchst, Lauterach, Lochau, Hörbranz, Schwarzach und Wolfurt**

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Bregenz, Hard, Höchst, Lauterach, Lochau, Hörbranz, Schwarzach und Wolfurt haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 in der Zeit von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in täglich wechselnder nachfolgend beschriebener Reihenfolge unabhängig von Werk-, Sonn- oder Feiertagen, Bereitschaftsdienst zu versehen:

	1. Apotheke	2. Apotheke	3. Apotheke
Tag 1	Heilquell-Apotheke Schwarzach	Martin-Apotheke Lochau	
Tag 2	Apotheke am Montfortplatz Lauterach		
Tag 3	Stadt-Apotheke Bregenz		
Tag 4	Hofsteig-Apotheke Wolfurt	Leiblach-Apotheke Hörbranz	Rhein-Apotheke Höchst
Tag 5	Bahnhof-Apotheke Bregenz		
Tag 6	Brücken-Apotheke Bregenz		
Tag 7	Gebhard-Apotheke Bregenz		
Tag 8	Löwen-Apotheke Bregenz		
Tag 9	See-Apotheke Hard		
Tag 10	Lotos-Apotheke Hard		

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2018 um 8.00 Uhr mit Tag 7.

- (2) Die Apotheken dürfen während ihres Turnusbereitschaftsdienstes
  - a) an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekannt gegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag, längstens bis 20.00 Uhr,
  - b) an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und
  - c) an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr offen halten.

**§ 4****Zusätzlicher Bereitschaftsdienst der Apotheken in Bregenz, Hard, Höchst, Lauterach, Lochau, Hörbranz, Schwarzach und Wolfurt**

- (1) Die Lotos-Apotheke in Hard leistet zusätzlich Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag bis Freitag) von 14.00 bis 14.30 Uhr.
- (2) Die See-Apotheke in Hard leistet zusätzlich Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag bis Freitag) von 18.00 bis 18.30 Uhr.
- (3) Die Rhein-Apotheke in Höchst leistet zusätzlich Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag bis Donnerstag) von 12.15 bis 12.30 Uhr und am Freitag von 12.15 bis 14.00 Uhr.
- (4) Die Rhein-Apotheke in Höchst leistet zusätzlich Bereitschaftsdienst
  - a) an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der Abendordinationen der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag (in Höchst, Fußach oder Lustenau) längstens bis 20.00 Uhr,

- b) an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und  
 c) an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr

in nachfolgend beschriebener gleichbleibender Reihenfolge, wobei die Apotheken auch offen halten dürfen:

Tag 1	Braun-Apotheke Lustenau*
Tag 2	Rheintal-Apotheke Lustenau*
Tag 3	Rhein-Apotheke Höchst
Tag 4	Engel-Apotheke Lustenau*

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2018 um 8.00 Uhr mit Tag 1. Der zusätzliche Bereitschaftsdienst dieses Absatzes entfällt, wenn zeitgleich eine öffentliche Apotheke in der Marktgemeinde Lustenau (entsprechend § 3 Abs. 1 der Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn) Turnusbereitschaftsdienst hat.

\* Apotheken, welche sich in einem anderen Verwaltungsbezirk befinden, werden kursiv dargestellt. Für diese Apotheken ist der Bereitschaftsdienst durch eine Betriebszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn geregelt.

- (5) Die Apotheken in Bregenz (Arztsprengel Bregenz), Hard (Arztsprengel Hofsteig), Lauterach, Schwarzach und Wolfurt leisten zusätzlich Bereitschaftsdienst

- a) an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der Abendordination der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag im jeweils eigenen Arztsprengel, längstens bis 20.00 Uhr,  
 b) an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und  
 c) an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr

in nachfolgend beschriebener gleichbleibender Reihenfolge, wobei die Apotheken auch offen halten dürfen:

	Apotheke
Tag 1	Brücken-Apotheke Bregenz
Tag 2	Bahnhof-Apotheke Bregenz
Tag 3	See-Apotheke Hard
Tag 4	Gebhard-Apotheke Bregenz
Tag 5	Apotheke am Montfortplatz Lauterach
Tag 6	Heilquell-Apotheke Schwarzach
Tag 7	Hofsteig-Apotheke Wolfurt
Tag 8	Lotos-Apotheke Hard
Tag 9	Stadt-Apotheke Bregenz
Tag 10	Löwen-Apotheke Bregenz

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2018 um 08.00 Uhr mit Tag 7.

- (6) Die Martin-Apotheke in Lochau und die Leiblachtal-Apotheke in Hörbranz (Arztsprengel Leiblachtal) leisten zusätzlich Bereitschaftsdienst

- a) an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils bis zum Ende der Abendordination der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag im eigenen Arztsprengel längstens bis 20.00 Uhr,  
 b) an Samstagen von 17.00 bis 19.00 Uhr und  
 c) an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr

in wöchentlich wechselnder Reihenfolge, beginnend ab 1. Jänner 2018 um 08:00 Uhr mit der Leiblachtal-Apotheke, wobei die Apotheken auch offen halten dürfen.

Der zusätzliche Bereitschaftsdienst entfällt, wenn die jeweils andere Apotheke des eigenen Arztsprengels gemäß § 3 Abs. 1 Turnusdienstbereitschaft hat.

## § 5

### Bereitschaftsdienst der Apotheken im Bregenzerwald

- (1) Die öffentlichen Apotheken im Bregenzerwald haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 in der Zeit von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages in wöchentlich wechselnder nachfolgend beschriebener Reihenfolge unabhängig von Werk-, Sonn- oder Feiertagen Bereitschaftsdienst zu versehen (Turnusbereitschaft):

	Apotheke
Woche 1	Katharinen-Apotheke Bezau
Woche 2	Wälder-Apotheke Lingenau
Woche 3	Columban-Apotheke Egg

Dieser Wechsel beginnt in der angegebenen Reihenfolge am 1. Jänner 2018 um 8.00 Uhr mit Woche 3.



- (2) Zusätzlicher Bereitschaftsdienst:
- a) Die Wälder-Apotheke in Lingenau hat während des Turnusbereitschaftsdienstes der Katharinen-Apotheke in Bezau zusätzlich Bereitschaftsdienst zu versehen, während der Zeiten, in welchen ein Arzt für Allgemeinmedizin des Sprengels Vorderer Bregenzerwald ohne ärztliche Hausapotheke öffentlich bekannt gegebene Ordinationszeiten hat oder Notdienst versieht.
  - b) Die Katharinen-Apotheke in Bezau hat während des Turnusbereitschaftsdienstes der Wälder-Apotheke in Lingenau zusätzlich Bereitschaftsdienst zu versehen, während der Zeiten, in welchen ein Arzt für Allgemeinmedizin des Sprengels Hinterer Bregenzerwald ohne ärztliche Hausapotheke öffentlich bekannt gegebene Ordinationszeiten hat oder Notdienst versieht.
- (3) Der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Bregenzerwald gemäß Abs. 1 und Abs. 2 kann mit Bewilligung der Behörde in Ruferreichbarkeit geleistet werden.

## **§ 6**

### **Bereitschaftsdienst der Walsertal-Apotheke in Riezlern**

Der Bereitschaftsdienst der Walsertal-Apotheke in Riezlern wird wie folgt festgelegt:

- a) An Samstagen von 17.00 bis 18.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.30 Uhr sowie von 17.00 bis 18.30 Uhr.
- b) Unbeschadet der Absätze 3 und 5 des § 8 des Apothekengesetzes hat die Walsertal-Apotheke außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 3 lit. c) und des Bereitschaftsdienstes gemäß § 6 lit. a) eine Taxizustellung für dringend benötigte Arzneimittel aus der jeweils dienstbereiten Apotheke in Sonthofen, Fischen bzw. Oberstdorf (Deutschland) einzurichten.

Zu diesem Zweck sind entsprechende Vereinbarungen mit den genannten deutschen Apotheken zu treffen, die der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorab vorzulegen sind. In diesen Vereinbarungen sind jedenfalls die Transportanforderung, der Transport, die Transportpackung, der Weg der Verschreibung und die Abrechnung zu regeln.

Die Anforderung dieser Medikamente erfolgt dabei ausschließlich durch den diensthabenden Arzt, per Fax oder Telefon. Der Transport der Medikamente (Abholung von der diensthabenden Apotheke und Zustellung an den Patienten oder Arzt) hat in blickdichten und versiegelten Packungen durch ein von der Walsertal-Apotheke ständig beauftragtes, qualifiziertes Taxiunternehmen im Sinne der Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung zu erfolgen. Auf der Außenpackung müssen die Zustelladresse und eine telefonische Rücksprachemöglichkeit angegeben sein. Eine Schulung der Taxifahrer hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Umgangs mit Arzneimitteln ist mit der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg, zu koordinieren. Sämtliche Kosten der Taxizustellung für dringend benötigte Arzneimittel sind von der Walsertal-Apotheke zu übernehmen.

Zusätzlich hat die Walsertal-Apotheke während der Schließzeiten die technischen Voraussetzungen für eine Ruferreichbarkeit zu gewährleisten. Diese muss im Falle der telefonischen Kontaktnahme oder bei Inanspruchnahme der Notfallglocke eine akustische Verbindung zu einem/einer diensthabenden Apotheker/Apothekerin sicherstellen.

Während der Schließzeiten sind beim Eingang der Walsertal-Apotheke die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken in Sonthofen, Fischen oder Oberstdorf anzugeben.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

- (1) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 und § 5 Abs. 2 ist der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer frühzeitig bekanntzugeben, welche die Bezirkshauptmannschaft, die betreffenden Gemeindeämter, die Ärzteschaft vor Ort, den Ärztenotruf 141, den Apothekenruf 1455, die örtliche und regionale Presse und die Telefonauskunft rechtzeitig informiert.
- (2) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz haben auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 und die Bereitschaftsdienstzeiten gemäß §§ 3 bis 6 sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß §§ 3 bis 6 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.
- (4) Die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Bregenz haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

- (5) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. An diesem Tag hat die Gebhard-Apotheke Bregenz Turnusbereitschaftsdienst und die Hofsteig-Apotheke Wolfurt und die Leiblachtal-Apotheke in Hörbranz haben zusätzlich Bereitschaftsdienst zu versehen.

**Der Bezirkshauptmann**  
Dr. Elmar Zech

---

**Verordnung**

**der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Änderung der Verordnung  
über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im  
Verwaltungsbezirk Feldkirch**

Aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBl.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2008, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch, ABl.Nr. 51/2016, wird wie folgt geändert:

- 1) Im § 3 Abs. 1 wird die enthaltene Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	1. Apotheke	2. Apotheke
Tag 1	Marien-Apotheke, Rankweil	
Tag 2	Clessin'sche Stadt-Apotheke Feldkirch	St. Nikolaus-Apotheke Altach
Tag 3	Vorderland-Apotheke Sulz	
Tag 4	Vinomna-Apotheke Rankweil	
Tag 5	Herz-Jesu-Apotheke Feldkirch	
Tag 6	Fidelis-Apotheke Feldkirch	Kreuz-Apotheke Götzis
Tag 7	Walgau-Apotheke Frastanz	Elisabeth-Apotheke Götzis
Tag 8	Sebastian-Apotheke Feldkirch	
Tag 9	Montfort-Apotheke Feldkirch	
Tag 10	Arbogast-Apotheke Weiler	

- 2) Im § 4 Abs. 1 wird die enthaltene Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	1. Apotheke	2. Apotheke
Tag 1	Vinomna-Apotheke Rankweil	
Tag 2	Herz-Jesu-Apotheke Feldkirch	
Tag 3	Clessin'sche Stadt-Apotheke Feldkirch	St. Nikolaus-Apotheke Altach
Tag 4	Vorderland-Apotheke Sulz	
Tag 5	Marien-Apotheke Rankweil	
Tag 6	Montfort-Apotheke Feldkirch	
Tag 7	Arbogast-Apotheke Weiler	
Tag 8	Walgau-Apotheke Frastanz	Kreuz-Apotheke Götzis
Tag 9	Sebastian-Apotheke Feldkirch	
Tag 10	Fidelis-Apotheke Feldkirch	Elisabeth-Apotheke Götzis

- 3) Im § 4 Abs. 3 lit. a wird die Wortfolge „Feldkirch, Frastanz und Meiningen“ durch die Wortfolge „Feldkirch, Frastanz, Meiningen, Satteins und Schlins“ ersetzt.
- 4) Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Telefonauskunft“ durch die Wortfolge „die Telefonauskunft“ ersetzt.
- 5) Der § 6 lautet:
- „(1) Der Turnusbereitschaftsdienst beginnt am 1. Jänner 2018 in der im § 3 Abs. 1 angegebenen Reihenfolge um

8.00 Uhr mit der Marien-Apotheke Rankweil (Tag 1).

(2) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst beginnt am 1. Jänner 2018 in der im § 4 Abs. 1 angegebenen Reihenfolge um 10.00 Uhr mit der Fidelis-Apotheke Feldkirch und der Elisabeth-Apotheke Götzis (Tag 10).“

- 6) Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Diese Verordnung“ durch die Wortfolge „Die Verordnung, „ABl.Nr. 51/2016,“ ersetzt; im § 7 Abs. 1 entfällt weiters die Wortfolge „und mit Ablauf des 31. Dezembers 2017 außer Kraft“.
- 7) Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „dieser Verordnung“ durch die Wortfolge „der Verordnung, „ABl.Nr. 51/2016,“ ersetzt.
- 8) Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Die Verordnung über die Änderung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch, ABl.Nr. 50/2017, tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.“

**Der Bezirkshauptmann**  
Mag. Herbert Burtscher

---

## **43. Sitzung**

### **der Vorarlberger Landesregierung am 19. Dezember 2017**

#### MITTEILUNGEN:

Ein Bericht von Landesrat Johannes Rauch über den im Umlaufwege gefassten Beschluss betreffend den Schienenpersonennahverkehr in Vorarlberg wird zur Kenntnis genommen.

#### BESCHLÜSSE:

Die Geschäftsordnung der Landesregierung wird geändert.

Der Erstattung einer Äußerung zu den Anfechtungsanträgen des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend Teile des Ärztegesetzes an den Verfassungsgerichtshof wird zugestimmt.

Der Erstattung einer Äußerung zum Antrag des Landesverwaltungsgerichts auf Aufhebung des § 35 Abs. 2 und 3 Raumplanungsgesetz und des Teilbebauungsplans BB Galina der Marktgemeinde Nenzing an den Verfassungsgerichtshof wird zugestimmt.

Die Gemeindebeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung und die Landesbeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung werden erlassen.

Die Errichtung des „Hilfswerk der Stadt Dornbirn-Fonds“ wird genehmigt.

Der Haushaltsplan 2018 des Landesfeuerwehrverbandes Vorarlberg wird genehmigt und ein Beitrag für das Jahr 2018 gewährt.

Die Sonderschulsprengelverordnung wird geändert.

Dem Lern & Sprachraum Feldkirch (Betriebs- und Erhaltungskosten im Schuljahr 2017/2018), der Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH (Beiträge 2018 für den gesamten Betrieb und außerordentlicher Beitrag für die Unterbringung und Lagerung landeseigener Kunstsammlungen und Kunstgegenstände), dem Musiktheater Vorarlberg (Projektbeitrag Oper „I Capuleti e i Montecchi“ 2018), der Diözese Feldkirch (Jubiläumsfeierlichkeiten 50 Jahre Diözese Feldkirch), der inatura Erlebnis Naturschau GmbH (Vertraglicher Kostenersatz zum Betrieb, Kostenersätze für Forschungsausgaben, Forschungsausgaben), der Gemeinde Schwarzenberg (Ankauf des Gemäldes „Selbstbildnis“ von Angelika Kauffmann), dem Verein Vorarlberger Schulsport-Zentrum Tschagguns (Betriebsabgang 2018), der Sportunion Vorarlberg (Projekt „Bewegt ins Alter 2.0“), verschiedenen Antragsstellern (Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen 2017/2018, Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen, Leistungsabgeltung für Biobetriebe in Umstellung 2017, Gentechnikfreiheit und Umsetzung weiterer Ziele der Ökolandstrategie im Jahr 2017, Förderung von Betrieben der Lebensmittel-Nahversorgung, Förderungsbeitrag an Werbegemeinschaften für Marketingaktivitäten, Kooperation V-Pack „Verpackungsland Vorarlberg“, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung

und Entwicklung, Niederschwellige Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiativen für junge Menschen, Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Bereich einer Wasserkraftanlage, Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020 „Erhaltung des natürlichen Erbes“, Beschäftigungsprojekt „Plan V MigrantInnen 2018“), den Vorarlberger Sport-Fachverbänden (Jahresförderung 2018), dem Vorarlberger Fußballverband (Projekt „Mädchen an den Ball“), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss, Refundierung der Tranche VII), der V-Research GmbH (Leistungsförderung 2018 zur Stärkung der industriellen Forschung), der Vorarlberg Tourismus GmbH (Finanzierungsbeitrag 2018), der Käsestraße Bregenzerwald GmbH (Aktivitäten der Geschäftsstelle im Jahr 2017), der ÖBB-Infrastruktur AG (Ausbau der Strecke von St. Margrethen nach Lauterach, 13. Rate und 1. Rate (gemäß neuer Projektnummer), Untersuchung mittelfristiger Infrastrukturbedarf an ÖBB Bahnhöfen und Haltestellen in Vorarlberg), dem Energieinstitut (Basisförderung 2018, Netzwerk Energieautonomie Schule 2018), der Gemeinde Alberschwende (Errichtung des Spielplatzes Müselbach), der Marktgemeinde Lustenau (Planung der Radverbindung im Bereich Bahnhof Lustenau), der Marktgemeinde Lauterach (Ried Radroutenkonzept Variantenstudie), der Stadt Bludenz (Abwasserbeseitigungsanlage, BA XXI), der Gemeinde Hohenweiler (Kanalkataster für Hausanschlusskanäle, BA VII), der Gemeinde Reuthe (Kanalkataster für Hauptkanäle, BA VI), der Gemeinde Brand (Wasserversorgungsanlage, BA VI), der Gemeinde Düns (Wasserversorgungsanlage, BA V), der Gemeinde Thüringen (Wasserversorgungsanlage, BA X), der Gemeinde Kennelbach (Wasserversorgungsanlage, BA IV), der Stadt Dornbirn und der Marktgemeinde Lustenau (Projekt „Machbarkeitsstudie Radwegverbindung Dornbirn Lustenau - Birkensee“) und der Stadt Hohenems (Projekt „Um- und Neubau der bestehenden Fußgängerunterführung zu einer Fahrradunterführung am ÖBB-Bahnhof Hohenems“) werden Beiträge gewährt.

Für das Schuljahr 2017/2018 werden Förderbeiträge für Personalkosten im Freizeitbereich schulischer Tagesbetreuungen gewährt.

Der Verteilung der Bedarfszuweisungen für 2017 für sonstige Leistungen wird zugestimmt.

An 96 Gemeinden wird ein Beitragszuschuss zu den Spitalbeiträgen 2016 gewährt.

Die Pflegekindergeldverordnung, die Mindestsicherungsverordnung und die Integrationshilfverordnung werden geändert.

Der Richtlinie zur Förderung des Case Management in der Betreuung und Pflege älterer Menschen wird zugestimmt.

Der im Jahr 2016 angefallene Rechtsträgeranteil am Betriebsabgang des Krankenhauses Stiftung Maria Ebene wird durch das Land finanziert.

Im Zuge des Projektes „L 190, Vorarlberger Straße, Bludenz Ortsdurchfahrt, Neutrassierung km 1,91 – km 4,25“, werden Straßenkorridore als Planungsgrundlage für eine Verordnung zur Erklärung als Landesstraße festgelegt.

Für den Umsetzungsprozess „Energieautonomie Vorarlberg“ im Jahr 2018 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Verordnung über Bauvorhaben, die Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes besonders berühren können, wird erlassen.

Das Land Vorarlberg fördert die Nachrüstung mit überdachten Fahrradabstellanlagen.

An der L 188, Montafoner Straße, werden in der Gemeinde Gaschurn zwischen km 59,950 bis km 60,100 fünf neue Steinschlagschutznetze errichtet.

An der L 198, Lechtalstraße, werden zwischen den Gemeinden Lech und Warth vom km 13,60 bis km 15,10 die Stützbauwerke umfassend instand gesetzt.

Der Kooperation der Abteilung Wasserwirtschaft mit der Inatura wird zugestimmt.

Der Auftrag zur Anmietung eines Muldenkippers für den Flussbauhof wird zugestimmt.

Das Ergebnis über die Standortsuche für die neu zu errichtende Tourismusschule (Landesberufsschule Lochau & GASCHT) mit dem Standort „Hohenems, Rheinhofstraße“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Einmeldung aller in Frage kommenden Förderdaten des Landes ab 1. Jänner 2018 in die Transparenzdatenbank des Bundes und der Neuerlassung der „Allgemeinen Förderrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“ wird zugestimmt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

## Verlautbarung

### Werttarife für Schlachtschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß §§ 52 Abs. 1 lit. a, 52a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBI.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

#### Schlachtschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen für Vermögensnachteile aus den in § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Dezember 2017 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht 1,30 Euro netto.

#### Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel beträgt im zweiten Halbjahr 2017 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale in Euro:

Wo.	Truthühner		Masthühner		Jung- und Legehühner	Elterntiere Legehybriden	Elterntiere Masthybriden	Elterntiere Gänse	Mastgänse	Mastenten
	VM*	DV**	VM*	DV**						
1	4,43	4,19	0,64	1,43	1,97	9,61	5,49	37,36	6,19	2,68
2	4,71	5,02	0,76	1,64	2,26	10,02	5,96	37,86	6,95	3,26
3	5,08	5,86	0,94	1,96	2,55	10,42	6,43	38,36	7,70	3,85
4	5,57	7,11	1,16	2,34	2,84	10,82	6,91	38,86	8,45	4,43
5	6,18	7,62	1,42	2,82	3,14	11,23	7,38	39,37	9,21	5,02
6	6,94	7,87	1,74	3,37	3,43	11,63	7,85	39,87	9,96	5,60
7	7,83	8,37	2,10	4,01	3,72	12,04	8,32	40,20	10,71	6,19
8	8,87	13,30	2,52	4,76	4,01	12,44	8,79	40,62	11,47	
9	9,95	16,39	3,02	5,65	4,31	12,84	9,26	41,03		
10	11,18	19,63	3,58	6,63	4,60	13,25	9,73	41,45	Ab 9. Woche 5,44/kg lebend	Ab 8. Woche 4,60/kg lebend
11	12,53	23,00			4,89	13,65	10,20	41,87		
12	13,94	26,42			5,18	14,06	10,67	42,29		
13	15,41	29,88			5,48	14,46	11,15	42,71		
14	16,95	33,34			5,77	14,87	11,62	43,12		
15	18,61	36,76			6,06	15,27	12,09	43,54		
16	20,39	40,12			6,35	15,67	12,56	43,96		
17	22,17	43,49			6,65	16,08	13,03	44,38		
18	24,08	46,76			6,94	16,48	13,50	44,80		
19	26,06	50,03			7,23	16,89	13,97	45,21		
20	28,18	53,21			7,52	17,29	14,44	45,63		
21	30,28	56,40			7,82	17,70	14,91	46,05		
22	32,82	59,48			8,11	18,10	15,38	46,47		
23	35,37	62,57			8,40	18,50	15,86	46,89		
24	37,97	65,57			8,69	18,91	16,33	47,30		
25	40,59	68,57			8,99	19,31	16,80	47,72		
26	43,19	71,56			9,28	19,72	17,27	48,14		
27	45,80	74,56			9,57	20,12	17,74	48,56		
28					9,86	20,53	18,21	48,98		
29					10,16	20,93	18,68	49,65		
30					10,45	21,33	19,15	50,32		
31					10,45	21,33	19,15	50,98		

32					10,45	21,33	19,15	51,65		
33					10,45	21,33	19,15			
34					10,45	21,33	19,15	in der 1. Legeperiode 51,24		
35					10,45	21,33	19,15			
36					10,13	20,56	19,15			
37					9,81	19,79	19,15			
38					9,50	19,01	19,15	in der 2. Legeperiode 42,91		
39					9,18	18,24	19,15			
40					8,86	17,47	19,15			
41					8,54	16,69	18,36			
42					8,22	15,92	17,56	in der 3. Legeperiode 34,59		
43					7,91	15,15	16,77			
44					7,59	14,37	15,97			
45					7,27	13,60	15,18			
46					6,95	12,83	14,38	nach der 3. Legeperiode 25,46		
47					6,63	12,06	13,59			
48					6,32	11,28	12,79			
49					6,00	10,51	12,00			
50					5,68	9,74	11,20			
51					5,36	8,96	10,41			
52					5,05	8,19	9,61			
53					4,73	7,42	8,82			
54					4,41	6,64	8,02			
55					4,09	5,87	7,23			
56					3,77	5,10	6,43			
57					3,46	4,32	5,64			
58					3,14	3,55	4,84			
59					2,82	2,78	4,05			
60					2,50	2,00	2,94/St.			
61					2,18	1,34/St.				
62					1,87					
63					1,55					
64					1,23					
65					0,91					
66					0,91					

\* Vertragsmast

\*\* Direktvermarktung

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 100 Prozent zu gewähren.

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
DI Günter Osl

## **Kundmachung**

Mit Bescheid vom 18. September 2017 wurde aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der Straßengenossenschaft "Thomasweg" vom 29. März 2017 die Auflösung der Straßengenossenschaft "Thomasweg" gemäß § 29 Abs. 1 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012 in der geltenden Fassung, genehmigt. Die Straßenanlage wurde in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen.

**Der Bürgermeister**  
Michael Tinkhauser

---

### **Ausschreibung der Schilehrerprüfung**

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Sonntag 4. und Montag 5. Februar 2018,  
Anmeldeschluss: Samstag 20. Jänner 2018 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: A-6870 Bezau, Wirtschaftsschulen  
Praktische Prüfung: A-6881 Mellau

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

**Für die Prüfungskommission**  
Die Vorsitzende  
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

---

### **Ausschreibung der Schilehrerprüfung**

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Samstag 9. und Sonntag 10. Februar 2018,  
Anmeldeschluss: Samstag 20. Jänner 2018 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: A-6845 Hohenems, Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum  
Praktische Prüfung: A-6850 Bödele, Skilift Weißtanne

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

**Für die Prüfungskommission**  
Die Vorsitzende  
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

## Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258,0	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jänner 2016	133,6	142,2	185,5	290,0	506,2	5575
Februar 2016	133,8	142,4	185,7	290,3	506,7	5580
März 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
April 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
Mai 2016	135,2	143,9	187,8	293,5	512,3	5642
Juni 2016	135,4	144,1	187,9	293,8	512,8	5647
Juli 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
August 2016	134,6	143,2	186,8	292,1	509,7	5614
September 2016	135,5	144,2	188,1	294,1	513,3	5653
Oktober 2016	135,9	144,6	188,7	295,0	514,8	5670
November 2016	136,0	144,8	188,9	295,2	515,3	5675
Dezember 2016	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703
Jänner 2017	136,3	145,1	189,2	295,8	516,3	5687
Februar 2017	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703
März 2017	137,4	146,2	190,7	298,2	520,4	5731
April 2017	137,6	146,5	191,1	298,7	521,4	5742
Mai 2017	137,8	146,6	191,3	299,0	521,9	5748
Juni 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Juli 2017	137,5	146,3	190,9	298,4	520,9	5737
August 2017	137,4	146,2	190,7	298,2	520,4	5731
September 2017	138,7	147,6	192,6	301,1	525,5	5787
Oktober 2017	138,9	147,8	192,8	301,4	526,0	5793
November 2017 1)	139,1	148,1	193,2	301,9	527,0	5804

1) vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker



## Ausschreibung einer richterlichen Planstelle am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. Mai 2018 die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des VwGH in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 167/2016) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 19. Jänner 2018 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, A-1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.


Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, am 14. Dezember 2017

**Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes**

Univ. Prof. Dr. Rudolf Thienel

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim          Amt der Vorarlberger Landesregierung          Landhaus          A-6901 Bregenz          E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a>          überprüft werden.</p>